

Wir sind für Sie da

Gehörlosigkeit (GI) - Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Das betrifft auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache/geringer Sprachschatz) bestehen. Das Merkzeichen „GI“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, für die Inanspruchnahme der Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Taubblind (TBI) - Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „TBI“ liegen vor, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 erreicht wird. Taubblinde Menschen können auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Der Antrag ist bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln zu stellen.

Personenbeförderung

Menschen mit einem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können den öffentlichen Personennahverkehr bundesweit in den Verkehrsverbänden ohne Fahrschein nutzen. Darüber hinaus können alle schwerbehinderten Menschen mit gültiger Wertmarke die bundesweite Freifahrt in Nahverkehrszügen, z. B. RE, RB, IRE, S-Bahn, auch außerhalb der Verkehrsverbände nutzen. Die Kostenbeteiligung für das Beiblatt mit Wertmarke beträgt 91,- Euro für ein Jahr bzw. 46,- Euro für ein halbes Jahr. Blinde (Merkzeichen „Bl“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“) sind von dieser Eigenbeteiligung befreit. An schwerbehinderte Menschen, die z. B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherungsleistungen erhalten, wird die Wertmarke auf Antrag für ein Jahr kostenlos ausgegeben.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht gern zur Verfügung.

Fotos:
stock.adobe.com: Quality Stock Arts | Roman

Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht
Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800
E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Erreichbarkeit Servicetelefon:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Besuchszeiten: Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung über das Servicetelefon.

Informationen auch unter: www.lasv.brandenburg.de

Impressum:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus
Auflage: 400 Stück
Stand: Juli 2023



Merkzeichen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt ist. Der GdB bezeichnet das Ausmaß von Funktionsbeeinträchtigungen und ist auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet. Dabei werden Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit berücksichtigt. Sie müssen länger als sechs Monate anhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Alterstypische Beeinträchtigungen finden keine Berücksichtigung.



Schwerbehinderteneigenschaft

Das Landesamt für Soziales und Versorgung stellt die Schwerbehinderteneigenschaft auf Antrag fest. Das Landesamt erteilt einen Feststellungsbescheid, in dem der GdB und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Gleichstellung

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 haben die Möglichkeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden, wenn sie infolge der Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht behalten oder nicht erlangen können. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Ausweis

Beträgt der festgestellte GdB wenigstens 50, wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Seine Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Datum, an dem der Antrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingegangen ist.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Der Ausweis dient dem Nachweis

- der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und des Grades der Behinderung,
- für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleiche).

Die gesundheitlichen Merkzeichen sind Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Erhebliche Gehbehinderung (G) - Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können. Dies kann Folge einer Einschränkung des Gehvermögens, aber auch von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein. Das Merkzeichen „G“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer und für den Mehrbedarf bei Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II.

Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) - Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Diese liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer sind, dass sie der oben genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

Das Merkzeichen „aG“ hat insbesondere Bedeutung für die Parkerleichterung, für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer und für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Hilflosigkeit (H) - Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf. Das Merkzeichen „H“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.

Begleitung (B) - Menschen, die infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, erhalten die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson. Das Merkzeichen „B“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im bundesweiten öffentlichen Personennah- und Fernverkehr.

Blindheit (Bl) - Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind. Das Merkzeichen „Bl“ hat u. a. Bedeutung für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer, für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und für Parkerleichterungen.

Rundfunkbeitragsermäßigung (RF) - Das Merkzeichen RF erhalten:

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und
- behinderte Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können.

Mit Zuerkennung des Merkzeichens RF kann eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln beantragt werden.

MERKZEICHEN UND NACHTEILSAUSGLEICHE